

# **Gemeinde Fronhausen**

---

## **Ortsrecht**



### **5.1**

## **Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Fronhausen**

## **Ortsrecht**

der Gemeinde  
Fronhausen

## **Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Fronhausen**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Präambel**

- § 1 Fördervoraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses**
- § 2 Jährlicher Zuschuss für Vereine zur Unterstützung der Jugendarbeit**
- § 3 Zuschuss für Gesangsvereine**
- § 4 Zuschuss für vereinseigene und gepachtete Anlagen und Gebäude**
- § 5 Zuschuss an Vereine bei Beteiligung an den Ferienspielen der Gemeinde**
- § 6 Zuschüsse zur Anschaffung langlebiger Sportgeräte**
- § 7 Zuschüsse zu Vereinsvorhaben (Bauvorhaben)**
- § 8 Förderung der Partnerschaften mit anderen Gemeinden**
- § 9 Nutzung der Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser**
- § 10 Antragsfrist**
- § 11 Schlussbestimmungen**

## **Präambel**

1. Die Gemeinde Fronhausen ist bestrebt, örtliche Vereine im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage der nachstehenden Regelungen zu unterstützen.
2. Eine besondere Rolle nimmt hierbei die Jugendarbeit ein.
3. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.
4. Die Zuschüsse können zurückgefordert oder gestrichen werden, wenn der Empfänger die Beihilfe zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.
5. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinie möglich. Darüber entscheidet der Gemeindevorstand.

## **§ 1**

### **Fördervoraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses**

Förderungswürdig ist ein Verein nur, wenn er

1. seinen Sitz in der Gemeinde Fronhausen hat,
2. aufgrund von bestimmten Merkmalen (z.B. Satzung, Vereinsgeschichte, Anschluss an überörtlichen Verband, usw.) die Gewähr eines dauerhaften Zusammenschlusses bietet und er vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist,
3. Mitgliedsbeiträge erhebt, die der heutigen Zeit und den Zwecken des Vereins angemessen sind,
4. einen Mitgliedsanteil Fronhäuser Bürgerinnen und Bürger hat, der mindestens 51 v.H. der Gesamtmitgliedschaft beträgt,
5. allen Fronhäuser Bürgerinnen und Bürgern offen steht.

## § 2

### **Jährlicher Zuschuss für Vereine zur Unterstützung der Jugendarbeit**

1. Vereine der Gemeinde Fronhausen, welche die Fördervoraussetzungen nach § 1 erfüllen, erhalten für die Unterstützung in der Jugendarbeit einen jährlichen Zuschuss.
2. Für beitragspflichtige Vereinsmitglieder wird ein Zuschuss in Höhe von fünf Euro jährlich je Mitglied bis zum 18. Lebensjahr gewährt, höchstens jedoch 400 Euro.
3. Der Nachweis erfolgt über eine vom jeweiligen Verein einzureichende Mitgliederliste, aus der die Beitragspflicht, das Geburtsdatum und der Wohnort hervorgehen. Dieser Nachweis ist vom Vorstand des Vereins zu unterzeichnen.
4. Parteien, politische Verbände oder Wählergemeinschaften sowie deren Jugendorganisationen erhalten grundsätzlich keine Förderung.

## § 3

### **Zuschuss für Gesangsvereine**

Jeder Kinder- und Jugendchor eines Vereins aus der Gemeinde Fronhausen, der mehr als zehn aktive Sängerinnen und Sänger zählt und eine Chorleiterin oder einen Chorleiter beschäftigt, erhält einen jährlichen Förderbeitrag von 90 Euro.

## § 4

### **Zuschuss für vereinseigene und gepachtete Anlagen und Gebäude**

1. Soweit Vereine eigene oder gepachtete Einrichtungen betreiben, werden die mit dem Betrieb entstehenden Kosten mit nachfolgenden Pauschalbeträgen bezuschusst.

Der jährliche Zuschuss für die Unterhaltung beträgt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) je Hartplatz  | 400 Euro  |
| b) je Rasenplatz   | 600 Euro  |
| c) für die Flutlichtanlage Hartplatz in Oberwalgern<br>und Hartplatz in Fronhausen jeweils | 100 Euro  |
| d) je Schießanlage   | 100 Euro  |
| e) je Tennisanlage   | 100 Euro. |

2. Der Pauschalbetrag dient der baulichen und betrieblichen Unterhaltung.

3. Die Vereine tragen alle Bau-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, die mit dem Gebäude/der Anlage verbunden sind. Dies sind beispielsweise Versicherungsprämien, Brennstoffe (Heizöl, Gas, etc.), Grundsteuer, Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren, Stromkosten, Müllabfuhrgebühren etc. Darüber hinaus übernimmt der Verein die Pflege der betreffenden Grundstücksparzelle. Hierüber ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem betreffenden Verein abzuschließen.
4. Es erfolgt keine Bezuschussung von Räumen und Gebäuden, die überwiegend der Geselligkeit dienen oder auch gewerblich geführt werden.
5. Für den Rasenplatz im OT Fronhausen gelten die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen.
6. Erhält ein Verein für die Zurverfügungstellung der Sportstätten oder dazugehöriger Einrichtungen an Dritte Entschädigung, kann der Gemeindevorstand von einer Förderung nach Abs. 1 absehen.

## **§ 5**

### **Zuschuss an Vereine bei Beteiligung an den Ferienspielen der Gemeinde**

Bei Beteiligung eines Vereins am Ferienspielprogramm der Gemeinde erhält jeder Verein für den von ihm ausgerichteten Ferienspieltag einen Zuschuss. Dieser Zuschuss wird in Abhängigkeit einer wiederkehrenden und kontinuierlichen Beteiligung nach folgender Staffelung gewährt:

- Einmalige Beteiligung  
3 EUR je Teilnehmer, jedoch nicht mehr als 150 EUR.
- Beteiligung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren  
4 EUR je Teilnehmer, jedoch nicht mehr als 175 EUR.
- Beteiligung in drei aufeinanderfolgenden Jahren  
5 EUR je Teilnehmer, jedoch nicht mehr als 200 EUR.

## **§ 6**

### **Zuschüsse zur Anschaffung langlebiger Sportgeräte**

1. Gefördert wird nur die Beschaffung von Geräten, deren Gebrauchsdauer bei normaler Abnutzung mindestens fünf Jahre beträgt. Nicht bezuschusst werden Geräte, die nicht der unmittelbaren Ausübung des satzungsmäßigen Übungsbetriebes dienen (z.B. Mattenwagen) sowie persönliche Ausstattungen.

2. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Vereine einen objektiven Bedarf nachweisen, alle sonstigen Förderungsmöglichkeiten ausschöpfen, angemessene Eigenleistungen erbringen und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
3. Der Zuschuss beträgt höchstens 10% der förderungsfähigen Kosten. Als förderungsfähige Kosten gelten die in den Angeboten der Lieferfirmen angegebenen, bzw. die durch Rechnungen belegten Beträge abzüglich der Zuschüsse, die das Land Hessen und der Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie sonstige Verbände (z.B. Landessportbund) gewähren.
4. Anträge müssen vom Vorsitzenden und dem Kassierer unterzeichnet sein.
5. Als Verwendungszweck ist eine quittierte Kostenrechnung innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung des Zuschusses vorzulegen.

## **§ 7**

### **Zuschüsse zu Vereinsvorhaben (Bauvorhaben)**

1. Die Förderungswürdigkeit wird im Einzelfall durch den Gemeindevorstand geprüft. Dem Gemeindevorstand bleibt es überlassen, in begründeten Ausnahmefällen geringfügig (maximal 10 %) von den allgemeinen Förderungsrichtlinien abzuweichen. Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.
2. Bei Beantragung von Zuschüssen sind folgende Unterlagen bei der Gemeinde Fronhausen einzureichen:
  - a) Entwurf, ggf. Vorentwurf, in dem das Bauvorhaben im Grundriss, Schnitt und in der Ansicht dargestellt ist.
  - b) Kostenvorschlag
  - c) Baubeschreibung
  - d) Amtlicher Lageplan, ggf. Abzeichnung der Flurkarte mit Projekteintragung
  - e) Finanzierungsplan mit Nachweisung der eingesetzten Beträge der Eigenmittel, Eigenleistung und evtl. Spenden.
  - f) Angabe des voraussichtlichen Baubeginns
  - g) Benennung des Architekten und des örtlichen Bauleiters
3. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt ausschließlich auf die förderungsfähigen reinen Baukosten, Erschließungskosten sowie der Außenanlagen, abzüglich der Zuschüsse, die das Land Hessen und der Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie sonstige Verbände (z.B.

Landessportbund) gewähren. Die zuschussfähigen Kosten werden in Regel bis zu 50.000 Euro begrenzt. Hierauf gewährt die Gemeinde Fronhausen einen Zuschuss von 15 %.

#### 4. Ausführung der Baumaßnahme

Mit der Ausführung der Bauarbeiten kann erst begonnen werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist und ggf. die Baugenehmigung für das Bauvorhaben vorliegt. Bei Ausfertigung von Bauarbeiten in Eigenleistungen ist ein Nachweis über ausreichenden Versicherungsschutz zu führen. Abweichungen von der Baugenehmigung sind nur nach Vorlage einer Nachtragsgenehmigung zulässig. Bei Inanspruchnahme öffentlicher Flächen (z.B. für die Heranführung der Erschließung) ist die Genehmigung des jeweiligen Baulastpflichtigen rechtzeitig vorher einzuholen.

#### 5. Auszahlung des bewilligten Zuschusses

Die bewilligten Zuschüsse sind schriftlich unter Nachweisung des Bautenstandes (Stand der Angaben einschließlich der erbrachten Eigenleistungen) wie folgt auszuzahlen:

- a) nach Ausführung der Erdarbeiten und Herstellung der Anschlüsse – 20 %,
- b) bei Vorlage des Rohbauabnahmescheines – weitere 30 %,
- c) nach Vorlage der Installations-, Estrich- und Innenputzarbeiten – weitere 30 %,
- d) nach Vorlage des mängelfreien Schlussabnahmescheins – weitere 10 %,
- e) nach Vorlage der Schlussrechnung bzw. bei Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises für erhaltene Kreis- oder Landesmittel – Restbetrag 10 %.

6. Die vorliegenden Richtlinien sind bei der Beantragung von Zuschüssen vom 1. und 2. Vorsitzenden rechtsverbindlich anzuerkennen.

7. Voraussetzung für die Förderung durch die Gemeinde Fronhausen ist, dass in Vereinsheimen keine öffentliche Gastwirtschaft eingerichtet wird, d.h. die Gaststätte dient Vereinszwecken.

## **§ 8**

### **Förderung der Partnerschaften mit anderen Gemeinden**

Bei Veranstaltungen im Rahmen einer bestehenden Städtepartnerschaft werden für Fahrten in die Partnergemeinden der Gemeinde Fronhausen Zuschüsse zu den Fahrt- und Unterbringungskosten bis zu einer Höhe von 20 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch maximal 28,00 EUR je Teilnehmer und Jahr, gewährt.

## § 9

### Nutzung der Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser

#### 1. Nutzungsprämie

Vereine, Unterabteilungen und Gruppen, welche die Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Fronhausen regelmäßig für ihren Übungs-, Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb unentgeltlich nutzen, zahlen als Beitrag für die der Gemeinde entstehenden Nebenkosten (Heizkosten, Stromkosten, Reinigung usw.) folgende jährliche Nutzungsprämie an die Gemeinde:

- durchschnittliche Belegung 1x wöchentlich	60 Euro,
- durchschnittliche Belegung 2x wöchentlich	120 Euro,
- durchschnittliche Belegung 3x wöchentlich	180 Euro,
- durchschnittliche Belegung 4x wöchentlich	240 Euro,
- durchschnittliche Belegung 5x wöchentlich	300 Euro,
- durchschnittliche Belegung 6x wöchentlich	360 Euro.

Grundlage hierfür ist der bis zum 01.10. des vorausgegangenen Jahres vom Vorsitzenden des jeweiligen Vereins/der Gruppe vorzulegenden Belegungsplan. Die Prämie ist zum 1. Juli des laufenden Jahres zu zahlen.

#### 2. Gebührenfreie Nutzung

Vereinen der Gemeinde Fronhausen, welche die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen, stehen die Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser für zwei nicht kommerzielle Mitgliederversammlung gebührenfrei (ausgenommen Nebenkosten) zur Verfügung.

## § 10

### Antragsfrist

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für das folgende Jahr müssen bis zum 01.10. eines Kalenderjahres beim Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen eingereicht werden.
2. Verspätet eingereichte Zuschussanträge finden keine Berücksichtigung.
3. Käufe und Bauvorhaben, die bezuschusst werden sollen, dürfen erst nach Zuschussgewährung getätigt bzw. begonnen werden.
4. Die Zuschüsse nach § 5 (Ferienspiele) sind von der Regelung nach Ziffer 1 ausgenommen; die Zuschüsse werden nach Abrechnung der Ferienspiele ausgezahlt.
5. Die Zuschüsse nach § 8 (Städtepartnerschaft) sind von der Regelung nach Ziffer 1 ausgenommen; die Zuschüsse werden nach Abrechnung der Fahrt ausgezahlt.



**§ 11**

**Schlussbestimmungen**

Diese Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Fronhausen tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Vereine und Verbände, Gruppen und Jugendgemeinschaften in der Gemeinde Fronhausen vom 28.11.2008 außer Kraft.

Fronhausen, den 09.02.2012

Gemeinde Fronhausen  
Der Gemeindevorstand

Weber  
(Bürgermeister)

(Siegel)